Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fächerverbindung unter Nachweis eines um bis zu 30 Leistungspunkte verringerten Gesamtstudienumfangs (§ 22 Abs. 5 LPO I)

Studierende der Lehrämter an Grund-, Mittel- oder Realschulen, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des **siebten Fachsemesters** bzw. Studierende des Lehramts an Gymnasien oder des Lehramts für Sonderpädagogik, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des **neunten Fachsemesters** die Erste Staatsprüfung in der gewählten **Fächerverbindung** ablegen wollen, können zur Ersten Staatsprüfung bedingt zugelassen werden, obwohl ihr Studienumfang um bis zu 30 Leistungspunkte unter dem in § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LPO I genannten Gesamtstudienumfang des angestrebten Lehramts liegt.

Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gemäß Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4 oder Art. 16 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die Studienzeit um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt um ein Semester. Die Inanspruchnahme der oben genannten Regelung kann in diesen Fällen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des neunten bzw. zehnten Fachsemesters beantragt werden.

Dieser Antrag muss spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten abzulegenden Einzelprüfung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts eingereicht werden!

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Prüfungstermin:.....

Lehramt:..... Fächerverbindung:.....

Hiermit beantrage ich aufgrund der Terminierung der unten aufgeführten universitären Modulprüfungen meines **letzten** Studiensemesters die bedingte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, obwohl zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten abzulegenden Einzelprüfung bis zu 30 Leistungspunkte des Gesamtstudienumfangs noch nicht nachgewiesen wurden.

Ich befinde mich in einem Studiensemester, das den Vorschriften des § 22 Abs. 5 LPO I entspricht (siebtes bzw. neuntes Fachsemester bzw. in einer um ein bzw. zwei Semester verlängerten Studienzeit beim Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt). Mir ist bewusst, dass ich den noch ausstehenden Studienumfang innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des unmittelbar nächsten Semesters bei der **Außenstelle des Prüfungsamts** nachweisen muss und eine Prüfungsverhinderung oder ein Nichtantritt bei einer der angegebenen Modulprüfungen gegenüber der Außenstelle des Prüfungsamts unverzüglich anzuzeigen ist. **Der Eintrag der genannten Zulassungsvoraussetzungen in ein universitäres Prüfungsverwaltungssystem für die Modulprüfungen ist allein nicht ausreichend.**

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bei fehlendem Nachweis der Leistungspunkte rückwirkend entfällt oder bei bewusst unrichtigen Angaben, gegebenenfalls auch nachträglich, versagt wird (§ 22 Abs. 7 S. 3 LPO I). Es besteht kein Anspruch auf Überschneidungsfreiheit zwischen den Terminen universitärer Modulprüfungen und der Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

universitäre Modulprüfung (ggf. inkl. Kurzbezeichnung)	Fach	Termin	LP*
* Leistungspunkte		Summe:	

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sowie die Praktika gemäß § 34 LPO I wurden bereits erbracht (§ 22 Abs. 5 S. 5 LPO I).

.....

Ort, Datum Unterschrift Prüfungsteilnehmerin bzw. -teilnehmer

Stand: 17.01.2023